

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 232.

Sonntag den 20. August.

1854.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den
25. September
und endigt mit dem
14. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöthterwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 27. Juli 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Das 8. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 57., Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen, jüngerer Linie, Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeistraf- sachen, vom 10. Juli 1854;

Nr. 58., Verordnung, die Landtagswahl im zweiten bäuerlichen Wahlbezirke betreffend, vom 14. Juli 1854;

Nr. 59., Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Burgstädt, vom 10. Juni 1854;

Nr. 60., Verordnung, die Landtagswahl im ersten bäuerlichen Wahlbezirke betreffend, vom 1. August 1854;

und das 9. Stück, enthaltend:

Nr. 61., Bekanntmachung, das Ableben weil. Sr. Majestät, Friedrich August, Königs von Sachsen etc. etc. etc. betreffend, vom 10. August 1854;

Nr. 62., Verordnung, die Landestruauer für Se. Majestät, weil. König Friedrich August betreffend, vom 10. August 1854;

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 2. September d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 16. August 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollsaß.

Thorbeck.